

Tutzing, 12.4.10

Sehr geehrter ...,

in Ihrer Mail vom 23.3.2010 baten Sie die Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen (DGfS) um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit einem vorliegenden Fall.

Soweit ich Sie bei unserem freundlichen Telefongespräch verstanden habe, geht es Ihnen im wesentlichen um die Klärung folgender Frage.

Ist es aus der Sicht der DGfS grundsätzlich möglich und zu verantworten, dass eine Person, die keine Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie hat, Familienaufstellungen durchführt?

Zu dieser Frage läuft auch in unserem berufsübergreifenden Fachverband DGfS seit Jahren ein intensiver Denkprozess, da wir uns sowohl der rechtlichen als auch der ethischen und fachlichen Aspekte dieses Themas bewusst sind. In Absprache mit meinen Kollegen vom Vorstand der DGfS möchte ich Ihnen dazu gerne folgendes antworten.

Wir gehen davon aus, dass ein verantwortlicher Aufsteller mit einer Grundausbildung in einem beraterischen, sozialpädagogischen oder erzieherischen Bereich sowie einer hinreichenden Weiterbildung in System- bzw. Familienaufstellungen auch ohne eine psychotherapeutische Zulassung System- und Familienaufstellungen durchführen kann.

Voraussetzungen dafür sind, dass dieser Aufsteller deutlich macht, keine Krankheiten und seelische Leiden zu diagnostizieren, zu heilen oder zu lindern, sondern im Rahmen einer Lebens-, Beziehungs- oder sonstigen Beratung Familienaufstellungen anbietet.

Wir gehen davon aus, dass an die Verwendung von Familienaufstellungen die gleichen Kriterien angelegt werden, wie sie auch für andere Beratungsansätze maßgeblich sind. Familien-, Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und ähnliche Berater sehen sich täglich mit vielerlei Anliegen konfrontiert, sie bieten zur Bearbeitung dieser Anliegen unterschiedliche Beratungsmethoden, u.a. auch das Familienstellen an. Familienaufstellungen werden seit vielen Jahren sehr erfolgreich in den verschiedensten Beratungskontexten eingesetzt. In der Beratung mit Aufstellungen geht es um die Unterstützung von Beziehungsgestaltungen in der Familie oder anderen Systemen im Zusammenhang mit dem Anliegen.

Jeder Beratungskontext birgt die - allerdings unserer Erfahrung nach eher selten auftretende - Möglichkeit einer Retraumatisierung bzw. einer Dekompensierung. Dies ist einer der Gründe, warum wir uns in unserem Verband für hohe Qualitätsstandards und klare Qualitätskriterien einsetzen, die Sie auf unserer Homepage www.familienaufstellung.org nachlesen können.

Wir erwarten von den von uns anerkannten Systemaufstellern (DGfS) im Beratungskontext:

- eine Grundausbildung in einem beraterischen, sozialpädagogischen oder erzieherischen Bereich
- eine Beratungsweiterbildung von mindestens 60 Tagen
- eine Weiterbildung in System- bzw. Familienaufstellungen, Mindestdauer 2 Jahre

Grundsätzlich halten wir es für wesentlich, dass jeder Berater - nicht nur ein im Beratungskontext arbeitender Familienaufsteller - Grundkenntnisse zu Krankheiten und Psychopathologie sowie zum adäquaten Umgang mit solchen Symptomatiken und Verhaltensmustern hat. Ein Berater muss eine akute Psychose oder auch eine dissoziative Störung wahrnehmen können und seine Pflicht kennen, in solchen Fällen psychiatrische oder psychotherapeutische Abklärungen anzuregen.

Sehr geehrter ..., wir hoffen, Ihnen mit unseren Überlegungen bei der Beantwortung Ihrer Frage etwas behilflich sein zu können. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Barbara Innecken
1.Vorsitzende der DGfS